

Di. 14. Mai 1850. Volubel

Der Aufsichtsrath der Gesellschaft zu Griesbach
für das Jahr 1850.

§ 1. Das Comité

- 1) Es werden die Spielregeln der Gesellschaft zu
Beschreibung, welche am 12. Mai in der
Stabskirche fall, eingeleitet. Das Comité,
wobei jeder der Gesellschaft, Spiel
regeln aufgeben sind.

Es sind gemüßl. in Folge:

J. O. H.
G. Perold
J. Casper
H. H. Wesselm.
H. H. H.
H. H. H.

- 2) Der zu erwähnte Comité hat alle nötigen
Angelegenheiten zu besorgen.
- 3) In den Angelegenheiten haben sich alle übrigen
Angelegenheiten zu unterrichten.
- 4) Das Comité hat sich die in der Gesellschaft
Kasse und Rechnung sorgfältig auf dem
von ihm in dem nachweis zu beschreiben
sind.
- 5) Das Comité ist befugt die in der
Kasse der Gesellschaft zu beschreiben
und die in der Gesellschaft zu beschreiben
zu beschreiben, und mit 12 J. zu beschreiben
zu beschreiben, zu beschreiben.
- 6) Das Comité beschreiben die in der
Kasse der Gesellschaft zu beschreiben.

§ 2. Das Comité

- 1) Das Comité hat die in der Gesellschaft zu beschreiben

10. Und die ...
 ...
 ...
 ...
 ...

II Das Schießen

- S. 1. Das Schießen ... 5^{te} ...
- S. 2. Das Schießen ...
 ...
 ...
- S. 3. Das ...
- S. 4. Das ...
 ...
 ...
- S. 5. Das ...
 ...
 ...
- S. 6. Das ...
- S. 7. Das ...
- S. 8. Das ...

III. Ordnung

§1. Jeder Schüler ist verpflichtet sich
von Beginn der Schulzeit an
pünktlich zu den Unterrichtsstunden zu
begeben -

§2. Der Lehrer kann in seinem Unterricht
und auf dem Schulfeld die Schüler
unterrichten, aber nicht die Eltern und Angehörigen
in ihre Wohnungen zu lassen -

§3. Jeder Schüler ist verpflichtet
glatte und saubere Schuhe zu tragen
und die Schulpflicht zu befolgen -

Mit Bezugnahme auf die
Landesgesetzgebung in

Das Festkomitee

Erlaubt sich zu erklären -

S. 1. 11
1
1
1
1

14.5.1850

Statuten

der Schützengesellschaft zu Steinbild für das Jahr 1850

§ 1. Das Committee

1. Es werden die Theilnehmer des Schützenfestes zu einer Versammlung welche am 12.5. in der Schule stattfinden soll eingeladen, behufs eines Comitees, wozu theils Verheiratete, theils Unverheiratete wählbar sind:

Es sind gewählt wie folgt:

Von Ohr

G. Sievers
S. Clahsens
H.J. Wehseln
H. Kley
H. Sievering

2. Das zu wählende Comitee hat alle nöthigen Anordnungen zu treffen.
3. Diesen Anordnungen haben sich alle übrigen Theilnehmer unbedingt zu unterordnen.
4. Das Comitee sorgt für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung sowohl auf dem Schützenfelde wie in dem noch näher zu bestimmenden Ballhause.
5. Das Comitee ist befugt, denjenigen welcher sich Ruhestörungen erlaubt oder sich den Anordnungen des Comitees widersetzt von der Gesellschaft auszuschließen und mit 12 ggr. zu Gunsten der Schützenkasse zu bestrafen.
6. Das Comitee bestimmt den Betrag der auszulegenden Gelder auf dem Schützenfelde.

§ 2. Das Schießen

1. Das Schützenfest findet am Montag, den 20. d.M. am Nachmittage statt.
2. Das Schießen geschieht nach Ordnung der Nr. von Nr. 1. aufwärts welche Ziehung von 1 - 2 Uhr nachmittags in der Schule stattfindet.
3. Der Zug nach dem Schützenfelde beginnt mit dem Schlage 3 Uhr. Nachmittags von der Schule aus, allwo sich die Schützen gegen gedachte Zeit aufstellen und nach Ordnung der Nummern einreihen.
4. Während des Zuges nach dem Schützenfelde und wieder zurück ist sowohl das Tabak als Cigarrenrauchen durchaus untersagt.
5. Jedes Mitglied hat 2 Schüße

6. Derjenige welcher die meisten Ringe schießt, erhält das Prämium, bestehend in einer schönen langen Tabakspfeife und ist als Schützenkönig zu achten. Die Wahl einer Königin ist demselben überlassen.
7. Auswärtige können als Ehrenmitglieder aufgenommen werden, müssen aber auf das Prämium verzichten, stehen indeß hinsichtlich der Anordnung und Auslagen den hiesigen Einwohnern gleich.

§ 3. Ordnung

1. Das Branntwein trinken vor dem Schießen und auf dem Schützenfelde ist durchaus untersagt.
2. Jeder muß sich nach Aufruf seiner Nummer auf die Schießstätte begeben,
3. Ein jedes Mitglied hat sich 15 Schritte vom Ladungsplatze entfernt zu halten.
4. Nach dem Schießen geht der Zug nach dem bestimmenden Ballhaus zurück. Unter Bezugnahme auf obige Bestimmungen erlauben wir uns die hiesigen Einwohner zur Unterschrift vorzuladen.

Folgen die Unterschriften.